

**Satzung**  
**Förmliche Festlegung Sanierungsgebiet**  
**„Historischer Stadtkern“ Königsee**

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königsee hat auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Vorläufige Kommunalordnung vom 27. 07. 1992 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Thüringen Nr. 20 S. 385 ff) und der §§ 142, 246a des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. 12. 1986 (BGBl. I. S. 2253) zuletzt geändert durch die Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. 08. 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 09. 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1122) in ihrer Sitzung am 15. 02. 1993 die Satzung zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Historischer Stadtkern“ Königsee beschlossen.

**§ 1**  
**Festlegung des Sanierungsgebietes**

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert/umgestaltet werden. Entsprechende Sanierungsziele, Maßnahmen und Kostenübersicht wurden im Rahmen der vorbereitenden Untersuchungen (Rahmenplan) erarbeitet.

Das insgesamt 15,3 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Historischer Stadtkern“ Königsee. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan Maßstab 1:500 vom 04. 01. 1993 abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

**§ 2**  
**Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren nach § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

**§ 3**  
**Inkrafttreten**

1. Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.
2. Der Bürgermeister wird beauftragt, für die Sanierungssatzung die Genehmigung nach § 246a Abs. 1 Nr. 4 BauGB zu beantragen.
3. Die Bekanntmachung ist in ansprechender Anwendung des § 12 BauGB vorzunehmen.
4. Der Beschluss vom 13. 12. 1991 über den Beginn vorbereitender Untersuchungen für das Untersuchungsgebiet wird aufgehoben.
5. Der Bürgermeister wird beauftragt, dem Grundbuchamt die rechtsverbindliche Sanierungssatzung mitzuteilen und hierbei die von der Sanierungssatzung betroffenen Grundstücke einzeln aufzuführen.

2. Unter dem Aktenzeichen Nr. 211/82/93/S/142/W/Königsee wurde die Satzung Förmliche Festlegung Sanierungsgebiet „Historischer Stadtkern“ Königsee am 22. 11. 1993 durch das Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar, gemäß § 246a Abs. 1 Satz Nr. 4 BauGB genehmigt.

Unter dem Aktenzeichen Nr. 211/22/94/S/142/W/Königsee wurde die mit Beschluss-Nr. 406-46/94 vom 16. 05. 1994 der Stadtverordnetenversammlung Königsee beschlossene Änderung der Sanierungssatzung „Historischer Stadtkern“ Königsee am 22. 06. 1994 durch das Thüringer Landesverwaltungsamt Weimar, gemäß § 246a, Abs. 1 Punkt 4 BauGB genehmigt.

Die Genehmigung der Änderung ist mit der genehmigten Satzung mit Plan und Text und Satzungsbeschluss, Genehmigungsnummer 211/82/93/S/142/W/Königsee fest miteinander verbunden und wird geschlossen zusammengehalten.

Die Sanierungssatzung und die Genehmigungen werden hiermit gemäß § 143 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Sie tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

3. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres – Mängel der Abwägung innerhalb von sieben Jahren – seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
4. Es wird darauf hingewiesen, dass die Vorschriften des § 144 Abs. 2 BauGB und die der §§ 152 – 156 BauGB ausgeschlossen sind.
5. Die Sanierungssatzung und die Vorschriften des § 144 BauGB können auf Dauer während der öffentlichen Sprechzeiten Di. 9.00 – 18.00 Uhr, Mi. 9.00 – 12.00 Uhr, Fr. 9.00 – 12.00 Uhr von jedermann in der Stadtverwaltung Königsee, Dezernat Bauwesen, eingesehen werden.

Königsee, den 13. 07. 1994

gez. Hoppe  
Bürgermeister

(S i e g e l)